

Das Amt der Apostolischen Vikare nach Natur und Rechtsinhalt.

Von Dr. Theodor Grentrup S. V. D. in Steyl, z. Z. Berlin.

Zwei Fragen sind es, mit denen sich die folgende Abhandlung beschäftigt. Erstens soll die innere Natur oder die rechtliche Wesensart des Amtes, das die Apostolischen Vikare führen, untersucht werden. Daran wird sich zweitens die Darlegung ihrer Vollmachten, die sie kraft ihres Amtes besitzen, anschließen. Das Hauptgewicht liegt in der dogmatischen Erörterung des geltenden Rechts, der ein Überblick über die geschichtliche Entwicklung vorausgeschickt wird.

I. Geschichtliche Entwicklung.

Bei der Einführung des Instituts der Apostolischen Vikare standen in bezug auf ihre kirchenrechtliche Stellung drei Dinge von vornherein fest: 1. Ihre Tätigkeit sollte einen Ersatz für das mangelnde bischöfliche Amt bilden. 2. Sie waren im Gegensatz zu den Ordinarien nur Stellvertreter des Papstes, mit einer potestas delegata. 3. In der Verwaltung ihres Bezirks unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterworfen, hatten sie keine Verpflichtung gegenüber den benachbarten Diözesanbischöfen.

Aus diesen drei Elementen formte sich im großen der kirchenrechtliche Rahmen, der im einzelnen genauer aufgefüllt werden mußte. In welcher Weise geschah dies?

Vor allem ist zu konstatieren, daß ein Amt der Apostolischen Vikare im strengen Sinne d. h. eine Summe von bleibenden Rechten und Pflichten, die jeder von ihnen durch seine Ernennung ipso jure übernahm, zu Anfang nicht existierte. Jeder Apostolische Vikar erhielt seinen besonderen Auftrag. Für die fernöstlichen Gebiete hob der Apostolische Stuhl das Singuläre und Provisorische der neuen Einrichtung mit allem Nachdruck hervor und vermied es im besonderen sorgfältig, die Vollmachten der Apostolischen Vikare den Rechten der Diözesanbischöfe gleichzustellen. Es wurde zu dieser Taktik gedrängt durch die Rücksichtnahme auf das portugiesische Patronat, das damals jedes gesetzmäßig geordnete Kirchenamt Fernasiens in seinen Bereich zog. Um die Freiheit der Institution zu wahren, mußte immer wieder betont werden, daß die Apostolischen Vikare außerhalb der gewöhnlichen hierarchischen Ordnung ständen. Für diese selbst wäre es zweifellos ein Vorteil gewesen, wenn ihnen klar und bestimmt erklärt worden wäre, daß sie, wenn auch nur auf Widerruf und keineswegs jure ordinario, die Rechte der regulären Bischöfe besäßen. Dadurch hätte ihre Verwaltung von vornherein ein festes, inneres Rechtsprinzip erhalten, aus dem in Einzelfällen Recht und Pflicht ihres Amtes hätten abgeleitet werden können. Der Apostolische Stuhl glaubte jedoch davon absehen zu müssen. Die Propagandakongregation verneinte den ersten Apostolischen Vikaren Ostasiens gegenüber ausdrücklich, daß das bischöfliche Amtsprinzip für die Festsetzung ihrer Rechte maßgebend sei. Sie

stellte aber auch kein anderes allgemeines Prinzip zur Orientierung auf, sondern begnügte sich damit, in einer Summe von Einzelentscheidungen den Wirkungskreis ihrer Beauftragten abzustecken. Die Folge davon war, daß die Kompetenz der Apostolischen Vikare manchen Zweifeln unterlag, was durch eine große Anzahl von Anfragen in Rom zum Ausdruck kam.

Führen wir uns die zur Sache gehörenden Dokumente vor! Die Ernennungsbrevien der Apostolischen Vikare enthalten den allgemeinen Auftrag zur Verwaltung des Vikariats, eine Umschreibung ihrer Vollmachten bieten sie nicht. Nur in einem Punkte bringt das Anstellungsbreve für den ersten Apostolischen Vikar von Tonking, Msgr. Franz Pallu, ausführlichere Angaben, nämlich bezüglich der außerordentlichen Vollmachten betreffend die Priesterweihe der eingeborenen Kandidaten. Es offenbart sich darin der Gedanke, daß die ersten Apostolischen Vikare vorzüglich deshalb gesandt wurden, um möglichst schnell einen zahlreichen, heimatlichen Klerus in Ostasien heranzubilden. Diese Aufgabe tritt so stark in den Vordergrund, daß demgegenüber alles andere als Nebensache erscheint. Auch die Instruktion der Propagandakongregation an die ersten Apostolischen Vikare Ostasien vom Jahre 1659 kennzeichnet ihre rechtliche Stellung nicht¹.

Msgr. Franz Pallu selbst hielt dafür, daß er vom Apostolischen Stuhl „plenam in utroque foro jurisdictionem“ empfangen habe², aber ein Dokument zur Rechtfertigung seiner Auffassung konnte er nicht vorzeigen. In der Hoffnung, eine dokumentarische Sicherheit zu gewinnen, legte er zusammen mit dem Apostolischen Vikar von Cochinchina der Propagandakongregation folgende zwei Fragen vor: 1. Besitzen die Apostolischen Vikare in ihrem Verwaltungsgebiet dieselben Rechte, wie die Bischöfe in ihren Diözesen? 2. Kommen ihnen auch jene Vollmachten zu, die das Tridentinische Konzil den Bischöfen als Delegaten des Apostolischen Stuhles verliehen hat? Hinter beide Punkte setzte die Propagandakongregation am 22. März 1669 ein glattes Nein³. Als derselbe Apostolische Vikar zehn Jahre später an die Propaganda die Anfrage richtete, ob er und seine Amtsbrüder sich in ihrem Bezirk als „die obersten Leiter und Vorsteher in geistlichen Angelegenheiten“ zu betrachten hätten, kam die Antwort zurück: „Non licere Vicariis Apostolicis sub quovis praetextu intra suorum Vicariatuum fines uti aliis facultatibus quam quae ipsis specialiter a S. Pontifice et a S. Congregatione concessa fuerunt“⁴. In beiden Fällen lautete die Antwort, sicher zur Enttäuschung der Fragesteller, negativ, über den positiven Rechtsinhalt des Amtes der Apostolischen Vikare war nichts gesagt worden. Die erste zusammenfassende Bestimmung hierüber brachte für Ostasien das Breve Papst Klemens' IX. „Speculatores domus Israel“ vom 13. September 1669. Ohne eine Regelung aus einem allgemeinen Prinzip heraus zu bieten, werden darin den Apostolischen Vikaren folgende Einzelrechte beigelegt: Von den Regularen die Beglaubigungsschreiben zu verlangen, ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen, neue Missionare heranzuziehen, Pfarreien zu teilen und ähnliche Regelungen vorzunehmen, die Ausführung frommer

¹ Launay, Adrien, Documents historiques relatifs à la Société des Missions-Etrangères 27 ss.

² Launay, a. a. O. 154.

³ Collectanea S. C. de Prop. Fide (ed. Romana) I n. 178 p. 56 s.

⁴ Collectanea I n. 182 p. 59.

Stiftungen zu kontrollieren, Streitfälle zwischen den Regularen als Delegati Sedis Apostolicae zu schlichten, über die Anstellung der Katechisten zu verfügen, über den Glauben und die guten Sitten, über die Sakramentenverwaltung und den Kultus zu wachen, den kanonischen Prozeß über Wunder und Martyrium zu führen, die Festtage und den kirchlichen Ritus entsprechend den päpstlichen Dekreten zu regeln, die Urkunden des Apostolischen Stuhles zu verkündigen, sechs Apostolische Notare zu ernennen, die Kirchengründungen zu überwachen. Dieser Liste von Rechten wird bezeichnenderweise die Bemerkung hinzugefügt: „salva semper in praemissis auctoritate praefatae Congregationis Cardinalium negotiis Propagandae Fidei propositorum“⁵. Eine solche Schlußklausel nahm den Vollmachten der Apostolischen Vikare die gesetzliche Festigkeit und unterwarf sie grundsätzlich den Zufälligkeiten der Verwaltung. Die Propagandakongregation brachte die vorstehende Bestimmung durch Dekret vom 23. September 1681 in eine noch präzisere Form: „In omnibus autem decretis factis seu faciendis, in quibus conceditur iurisdicctio seu facultas aliqua Episcopis Administratoribus, Vicariis Apostolicis et missionariis, apponatur clausula: Quod debeant durare arbitrio Sacrae Congregationis, adeo ut, etsi tempus non fuerit elapsum, possit S. Congregatio et iurisdictionem et facultates pro libitu revocare et limitare“⁶.

Wenn wir das Bündel der Einzelvollmachten des Apostolischen Vikars, wie sie im Breve Klemens' IX. aufgezählt werden, mit der ordentlichen Amtsgewalt eines Diözesanbischofs vergleichen, so ist der Umfang der Verwaltung bei beiden ziemlich der gleiche. Indem Klemens IX. den Apostolischen Vikaren alles unterstellt, was die Seelsorge, den Glauben, die guten Sitten, die Sakramentenspendung, den Kultus und die Kirchenbauten betrifft, wozu noch als besondere Aufgabe die Heranbildung des eingeborenen Klerus kam, hat er im großen und ganzen die Gesamtheit der Verwaltungsobjekte der Residentialbischofe aufgezählt. Anders verhält sich die Sache mit der gesetzgebenden Gewalt. Ein Verordnungsrecht wird den Apostolischen Vikaren Ostasiens von Klemens IX. nur bezüglich der Feste und des kirchlichen Ritus im Rahmen der päpstlichen Dekrete positiv zugestanden⁷. Im übrigen ist von der gesetzgebenden Gewalt keine Rede. Auch die späteren Erlasse des Apostolischen Stuhles für die Vikariate außerhalb Europas zeigen sich bis tief in das 19. Jahrhundert hinein in diesem Punkte sehr schweigsam und zurückhaltend. Bei der Durchsicht der Dokumente gewinnt man die Auffassung, daß die Propagandakongregation die Apostolischen Vikare in den Heidenländern in den ersten zwei Jahrhunderten ihres Bestandes mit einer selbständigen gesetzgebenden Gewalt, wie sie den Diözesanbischofen eigen ist, nur in einem sehr beschränkten

⁵ Jus Pontificium de Prop. Fide pars I vol. I p. 399 ss.

⁶ Launay, a. a. O. 109.

⁷ Der Text lautet: „neon circa observationem festorum rituumque ecclesiasticorum, statuendi quaecumque opportuniora videbuntur secundum decreta Romanorum Pontificum locorumque circumstantias.“ Jus Pontif. de Prop. Fide pars I vol. I p. 62. Das gleiche mit Hinzufügung der Fasttage in der Entscheidung der Propagandakongregation vom 13. August 1669: Collectanea I n. 182 p. 59.

⁸ Vgl. S. C. de Prop. Fide 7. Aug. 1678 n. 10: Collectanea I n. 216 p. 72 s.; 28. Aug. 1678 n. 1: Collectanea I n. 217 p. 73.

Maße ausrüsten wollte⁸. Ihre Aufgabe sollte vielmehr darin bestehen, die von Rom kommenden Dekrete, Instruktionen usw. zu verkündigen und ihre Ausführung zu überwachen. Die Apostolischen Vikare galten in allererster Linie als die obersten Glaubensboten und Verwaltungsbeamten ihres Bezirks. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts sprechen, soweit ersichtlich, die bezüglichen Dokumente in bestimmterer Form ein allgemeines Ordnungsrecht der Apostolischen Vikare aus, allerdings zunächst noch mit einer starken Abschwächung eines selbständigen Vorgehens. Das Direktorium, das sie für ihr Jurisdiktionsgebiet zusammenstellen soll, wird als „Sammlung der Regeln und Gewohnheiten“ bezeichnet⁹. Auf den Vikariatssynoden wird ihnen die Aufgabe zugewiesen, aus der Erfahrung und den Ratschlägen der Missionare ihre Verordnungen ableiten¹⁰. Vollkommen klar wird die reguläre gesetzgebende Gewalt der durch Propagandadekret vom 23. Juni 1879 vorgeschriebenen Regionalsynoden in Fernasien zum Ausdruck gebracht. Die versammelten Missionsprälaten hatten das Recht, „Resolutionen und Dekrete“ abzufassen, die sogar vor der Genehmigung des Apostolischen Stuhles aufgeführt werden konnten¹¹.

Zur Ergänzung der vorstehenden Ausführungen muß notwendig erwähnt werden, daß Papst Benedikt XIV. in seinem Rundschreiben an die Missionsprälaten Englands: „Apostolicum ministerium“ vom 30. Mai 1753 eine Gleichstellung ihrer Vollmachten mit denen der Diözesanbischöfe ausgesprochen hat. Darin heißt es nämlich § 4: „Sed ut ad Vicarios Apostolicos revertamur, praeter eam omnem auctoritatem, quae ipsis communis est in propriis confiniis cum quolibet Ordinario in sua civitate et dioecesi...“ Ferner § 10: Die Apostolischen Vikare Englands seien eingesetzt: „cum omni auctoritate, quae competit cuilibet Ordinario in sua civitate et dioecesi“¹². Damit war ihnen implizite auch die gesetzgebende Gewalt in vollem Maße zuerkannt worden. Aber es darf nicht übersehen werden, daß Benedikt XIV. kein allgemeines Gesetz aufstellt, sondern nur referierend von den Apostolischen Vikaren in England redet. Es ist durchaus verständlich, daß die Apostolischen Vikare in Europa, die unmittelbar an die Stelle der vertriebenen Bischöfe gesetzt waren, anders behandelt wurden als jene in den Heidenländern.

Dies im allgemeinen. Bezüglich der Einzelrechte sei darauf hingewiesen, daß den Apostolischen Vikaren die Verleihung von Ablassen¹³ und die Inanspruchnahme der spezifischen Ehrenrechte der Diözesanbischöfe auf liturgischem Gebiete¹⁴, wenigstens allgemein, nicht zugestanden wurden.

II. Geltendes Recht.

Der Hauptsitz des geltenden Rechts über das Amt des Apostolischen Vikars ist das achte Kapitel des zweiten Buches (Can. 293—311) des Codex juris canonici. Dazu kommen eine

⁸ S. C. de Prop. Fide 8. Sept. 1869 n. 8; Collectanea II n. 1346 p. 21 ss.

¹⁰ Ebd. p. 22 (n. 9). ¹¹ Collectanea II n. 1524 p. 132.

¹² Codicis juris canonici fontes a Petro Card. Gasparri editi vol. I p. 390 ss.

¹³ S. C. de Prop. Fide 21. Sept. 1843 (Pro Sinis), in: Collectanea I n. 972 p. 534.

¹⁴ Collectanea I n. 512 p. 315 s.; n. 1081 p. 580 s.; II n. 1304 p. 2; n. 1600 p. 184

Reihe weiterer Kanones, auf welche direkt oder indirekt verwiesen wird. Im wesentlichen fußt das neue Recht auf den Bestimmungen des alten. Der Fortschritt in der Rechtsentwicklung dieser Materie liegt hauptsächlich in folgendem: 1. Das Institut der Apostolischen Vikare wird formell näher an das Amt der Diözesanbischöfe herangebracht; 2. viele Unklarheiten sind beseitigt; 3. eine Reihe von Bestimmungen, die früher nur eine partikuläre Bedeutung hatten, sind wegen ihrer erprobten Zweckmäßigkeit auf alle Vikariate ausgedehnt worden.

Der größeren Klarheit halber soll zuerst die Natur des Amtes der Apostolischen Vikare und darauf der Inhalt ihrer Vollmachten beschrieben werden.

1. Natur des Amtes.

Wenn der kirchenrechtliche Charakter des Amtes, das die Apostolischen Vikare verwalten, nach seinen verschiedenen Seiten hin verdeutlicht werden soll, so ergeben sich für das geltende Recht etwa folgende Gesichtspunkte:

1. Die Apostolischen Vikare besitzen ein *Kirchenamt* im strengen Sinne. Die volle Anwendung der Definition aus Can. 145 § 1 könnte allenfalls insofern einem leichten Zweifel begegnen, als das Amt der Apostolischen Vikare nicht absolut dauernd eingerichtet ist, vielmehr danach strebt, seinerzeit durch die ordentliche Hierarchie abgelöst zu werden. Die ganze Einrichtung in ihrer Gesamtheit betrachtet ist also wesentlich labil. Darin offenbart sich tatsächlich eine Eigentümlichkeit, die von ihr unzertrennlich ist, und die sie mit der ganzen Missionsordnung gemein hat. Aber ihr Charakter als Kirchenamt wird dadurch nicht abgeschwächt, geschweige denn zerstört. Zum engen Begriff des Kirchenamtes gehört nämlich nicht die absolute Stabilität, sondern nur die relative, die darin besteht, daß ein gesetzlich organisierter Komplex von Rechten und Pflichten unabhängig von dem jeweiligen Inhaber vorhanden sei.

2. Dem Ursprung nach stützt sich das Amt der Apostolischen Vikare auf das rein kirchliche Recht. Hierin liegt ein tiefgreifender Gegensatz dieses Amtes zum Episkopat, der kraft positiv-göttlichen Rechtes an der Spitze der Bistümer steht. Die Institution der Apostolischen Vikare bildet keinen Wesensteil in der Organisation der Kirche; sie ist nur ein zufälliges Stück, durch menschlichen Willen aus Opportunitätsgründen in den Verwaltungsapparat eingebaut, das, sobald es nützlich erscheint, wieder entfernt wird. Aus dieser Tatsache ergibt sich eine wichtige Folgerung betreffs der Autorität der Apostolischen Vikare in denjenigen Fragen, die direkt oder indirekt das Wesen der

Kirche berühren, z. B. in den Glaubensentscheidungen eines Allgemeinen Konzils. Wenn wir nur das göttliche Recht in Anwendung bringen, so ist ihre Mitwirkung in dieser Angelegenheit irrelevant. Ferner muß der qualitative Unterschied der Rechtsquelle, einerseits für den Episkopat und andererseits für das Amt der Apostolischen Vikare, logischerweise in der verschiedenen Wertung ihrer Amtswürde seine Auswirkung erfahren. Gewiß kommt den letzteren die unschätzbare Ehre zu, als geistige Eroberer den Vormarsch der katholischen Kirche ins Heidenland zu leiten, und sie stehen in ihrer Tätigkeit den Aposteln unvergleichlich näher, als alle anderen, aber in dem tektonischen Aufbau der kirchlichen Organisation werden sie vom Episkopat mit eigener Diözese an Glanz übertroffen.

3. Das Amt der Apostolischen Vikare gehört nicht zur Kategorie der kirchlichen Benefizien. In den Errichtungs-urkunden der Vikariate fehlt die Konstituierung ihrer materiellen Grundlage. Die Mensa episcopalis, d. h. die kanonisch bezeichneten, festen Einkünfte zum Unterhalt des Diözesanbischofs hat in den Missionen kein äquivalentes Gegenstück erhalten. Der Grund dafür ist meistens ein sehr einfacher. Es mangelt die Kirchengüter und sonstigen Quellen regelmäßiger Einkünfte, denen das Benefizialgut der Apostolischen Vikare entnommen werden könnte. Sie sind in der Regel gezwungen, ihren Unterhalt aus mehr oder minder zufälligen Gaben zu bestreiten. Und selbst diese fließen ihnen gewöhnlich mit der allgemeinen Bestimmung „Für die Mission“ zu, so daß sie mit spartanischer Genügsamkeit das zum Leben Notwendige für sich verwenden, um alles andere den Intentionen der Geber entsprechend den Werken der Glaubensverbreitung zu übergeben. Aber auch in denjenigen Missionen, die ausnahmsweise finanziell besser fundiert sind, pflegt der Apostolische Stuhl keine Benefizien für die Apostolischen Vikare zu errichten. Aus diesem Grunde sind alle Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches, die sich auf die Benefizien beziehen, für die Apostolischen Vikare gegenstandslos.

Der Apostolische Vikar von Batavia genießt als Pfarrer für die Katholiken der Stadt Batavia staatliche Einkünfte. Sonstige Zuwendungen der Kolonialregierungen an die Missionsoberen gelten nicht den leitenden Personen, sondern der Wirksamkeit des Missionswerkes.

4. Die Apostolischen Vikare besitzen eine ordentliche Amtsgewalt (*potestas ordinaria*). Nach Can. 197 § 1 ist die ordentliche Jurisdiktion jene, die von rechtswegen (*ipso jure*) mit dem Amte verbunden ist. Deshalb gehört die Gesamtheit der

Rechte, die das kirchliche Gesetzbuch den Missionsprälaten überträgt, zu deren ordentlichen Vollmachten. Es möge in diesem Zusammenhange beachtet werden, daß auch jene Rechte, die früher selbst die Ordinarien nur „tamquam delegati Sedis Apostolicae“ ausüben konnten, in die ordentliche Amtsgewalt einbezogen worden sind. Demgegenüber zählen natürlich die außerordentlichen Fakultäten, die den Missionsoberen über das Gesetz hinaus auf dem Verwaltungswege zugestellt werden, zu den delegierten Vollmachten.

Can. 197 § 2 teilt die ordentliche Jurisdiktion in die eigene (*propria*) und die stellvertretende (*vicaria*) ein. Letztere gebührt dem Apostolischen Vikar. Er übt seine Tätigkeit, wie schon der Titel sagt, im Namen des Papstes aus. Die Länder der Missionshierarchie erfreuen sich im kirchenrechtlichen Sinne noch nicht der eigenen Hirten d. h. solcher, die einmal rechtmäßig berufen, aus eigener Machtvollkommenheit die Herde leiten. In dieser Beziehung ist der Papst allein ihr Hirte, der die Apostolischen Vikare entsendet, damit sie in den einzelnen Teilgebieten seine Stelle vertreten. Ihre Autorität ist ein Ausfluß der päpstlichen Macht, und sie funktioniert letzten Endes nur als Repräsentantin der höchsten kirchlichen Gewalt. In dieser besonderen Funktionsart liegt wiederum ein unterscheidendes Merkmal des Amtes der Apostolischen Vikare von dem der Diözesanbischöfe. Diese regieren ihr Bistum in eigenem Namen. In die scholastische Redeweise gekleidet, kann dem Unterschied folgender Ausdruck verliehen werden: Das Amt der Bischöfe besitzt eine selbständige innere Form oder ein selbständiges inneres Aktionsprinzip, während das Amt der Apostolischen Vikare seine innere Form oder das Aktionsprinzip aus der Fülle der päpstlichen Obergewalt entlehnt. Der Bischof bereichert die kirchliche Organisation mit einem formal neuen Grundelement, der Apostolische Vikar hingegen bietet nur eine teilweise Wiederholung des bereits Vorhandenen.

5. Die Apostolischen Vikare werden als Ordinarien bezeichnet. Aus der Tatsache, daß sie Inhaber der ordentlichen Jurisdiktion sind, würde an sich noch nicht mit Notwendigkeit folgen, daß sie zur Klasse der Ordinarien gehören. Der Name „Ordinarius“ wird im Kirchenrecht als besonderes Rechtsprädikat den Diözesanbischöfen und den Prälaten in ähnlichem Range vorbehalten. Indem Can. 198 § 1 den Apostolischen Vikaren und Präfekten diesen Titel beilegt, bringt er die Missionshierarchie in die nächste Nachbarschaft der ordentlichen Hierarchie. Alle Kanones — und deren sind sehr viele —, die den Ordinarien

Rechte oder Pflichten übertragen, gelten in gleicher Weise für die Oberhirten in der Heimat wie in den Missionsländern. Zur Kennzeichnung der Stellung der Apostolischen Vikare und Präfekten im Kreise der Ordinarien ist auf folgendes hinzuweisen: In manchen Kanones, die durch eine allgemeine Klausel den Ordinarien ein Recht verleihen, werden nicht selten zuungunsten bestimmter Ordinarien wieder Einschränkungen gemacht, die besonders die General- und Kapitelsvikare, aber niemals die Apostolischen Vikare betreffen. Diese stehen vielmehr zusammen mit den Diözesanbischöfen im vollen Genusse aller Jurisdiktionsrechte der Ordinarien.

6. Dem Apostolischen Vikar gebührt die Benennung: *Ordinarius loci*. Die Klasse der Ordinarien zerfällt in zwei Rangstufen, deren höhere jene der *Ordinarii loci* bzw. *locorum* ist. Can. 198 § 2 erhebt die Apostolischen Vikare und Präfekten auf diese höhere Stufe. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß ihre Jurisdiktion in erster Linie nicht personalen, sondern territorialen Charakter trägt. Ihre Gesetze gelten unmittelbar dem Territorium und damit allen Katholiken, den eingeborenen sowohl wie den fremden, die sich darin aufhalten. Andeutungsweise können wir in dem besagten Titel den Hinweis erblicken, daß die Missionsprälaten danach streben sollen, das gesamte ihnen anvertraute Territorium zu einem katholischen Lande umzugestalten, damit sie in des Wortes vollster Bedeutung *Ordinarii loci* seien.

7. Die Apostolischen Vikare sind von Rechts wegen *amovibel*. Das kirchliche Gesetzbuch spricht ihre Amovibilität nicht aus, ebensowenig das Gegenteil. In den älteren Ernennungsbreven für die Apostolischen Vikare wird ausdrücklich gesagt, daß die Anstellung gelte: „*donec et quousque a praedictorum Cardinalium Congregatione fuerit aliter mandatum aut dispositum*“. Unter dem formal-kanonistischen Gesichtspunkt hängt ihre Amovibilität mit dem Mangel des benefizialen Charakters ihres Amtes zusammen¹⁶, sowie mit dem Umstand, daß sie nur Stellvertreter des Papstes sind. Historisch erklärt sie sich daraus, daß die Apostolischen Vikare zur Zeit ihrer ersten Einführung als vorübergehende Erscheinung gedacht waren, denen man aus praktischen Gründen eine Anstellung auf Lebenszeit nicht gewähren wollte und konnte. Daß die Amovibilität der Missionsprälaten dem Apostolischen Stuhl das Mittel in die Hand gibt, sie gegebenenfalls auf einfache Weise zur Disposition zu stellen, und dadurch die Zentralisation des ganzen Missionswesens gestrafft wird,

¹⁶ Vgl. Can. 1438.

unterliegt keinem Zweifel. Doch darf nicht übersehen werden, daß die Apostolischen Vikare fast mit derselben Regelmäßigkeit ihr Amt de facto bis zum Lebensende verwalten, wie es bei den Diözesanbischöfen de jure der Fall ist.

2. Umfang der Vollmachten.

a) Allgemeines.

Der oberste Leitsatz über den Umfang der Amtsgewalt der Apostolischen Vikare lautet: Sie besitzen in ihren Vikariaten dieselben Rechte und Fakultäten, wie die Residentialbischöfe in ihren Bistümern, wenn nicht etwa der Apostolische Stuhl Ausnahmen macht¹⁷.

Der kanonische Leitsatz enthält eine doppelte These: Die erste spricht die Rechtsgleichheit der Apostolischen Vikare mit den Diözesanbischöfen aus, die zweite stellt die Möglichkeit von Ausnahmen fest. Betrachten wir die eine und die andere!

So oft der „Episcopus“ im kirchlichen Gesetzbuch oder in Erlässen des Apostolischen Stuhles ein Recht empfängt, nehmen auch die Missionsprälaten daran teil. Daraus folgt vor allem, daß sie die bischöfliche Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung in vollem Maße auszuüben berechtigt sind¹⁸. Allerdings muß auch die Folgerung gezogen werden, daß sie jure ordinario über dieses Maß nicht hinausgehen dürfen. Die im Codex juris canonici ausgesprochene Gleichheit betrifft sowohl die Substanz als auch die Modalität der Rechte. Im besonderen gelten die gemeinrechtlichen Beschränkungen der bischöflichen Gewalt in den Vikariaten nicht minder als in den kanonisch errichteten Bistümern. Indem die neue Gesetzgebung die Apostolischen Vikare in bezug auf ihre Vollmachten an die Seite der Diözesanbischöfe stellte, wurde gleichzeitig ihre Verwaltung grundsätzlich an das Gemeinrechtliche geknüpft.

Hinsichtlich der zweiten These fragt es sich, ob etwa das kirchliche Gesetzbuch selbst schon Ausnahmen von der eben behaupteten Gleichheit aufgestellt habe. Die Antwort muß bejahend lauten. Nach Can. 223 sind die Apostolischen Vikare nicht wie die Diözesanbischöfe de jure Mitglieder eines Allgemeinen Konzils. Ferner genießen sie auf Grund des Can. 308 von rechts wegen nur die Ehrenrechte der Titularbischöfe, während die speziellen Vorrechte, die die liturgischen Satzungen den Diözesanbischöfen verleihen, wie Cappa magna, Thron, Vortragen des Kreuzes, Namensnennung im Meßkanon und den Preces feriales usw. mit Stillschweigen übergangen werden. In letzterer

¹⁷ Can. 294 § 1.

¹⁸ Can. 335.

Beziehung gilt Can. 2, der die liturgischen Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt wird, auf dem alten Stande festhält¹⁹. Außerdem hat Can. 914 die Vollmacht der Apostolischen Vikare, den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass zu spenden, auf einen Tag des Jahres eingeschränkt, im Gegensatz zu den Diözesanbischöfen, die ihn zweimal im Jahre erteilen können. Weitere Einschränkungen können in Zukunft durch Gesetz oder Dekret des Apostolischen Stuhles hinzutreten.

Es ist einleuchtend, daß die innere Stabilität des Amtes der Apostolischen Vikare durch den zweiten Teil des Can. 294 § 1 grundsätzlich herabgemindert worden ist und gegenüber dem bischöflichen Amte um einen Grad an Wert verloren hat. Allerdings scheint es, daß der Apostolische Stuhl die Möglichkeit der Rechtsverminderung der Missionsprälaten über das im Gesetzbuch gegebene Maß nicht in die Wirklichkeit überführen will, sondern eher geneigt ist, die gesetzlich bestehende Ungleichheit durch Verleihung außerordentlicher Fakultäten wenigstens teilweise zu beheben. Das bezeugt Nr. 50 der Fakultäten der Formula I sowie II und III majores, wodurch den Inhabern die Vollmacht verliehen wird: „Utendi throno cum baldachino et cappa magna in Pontificalibus; necnon permittendi presbyteris in ecclesiis suae iurisdictionis celebrantibus, ut sui nominis tamquam Antistitis sive in precibus ferialibus sive in canone Missae mentio fiat.“

Hinsichtlich der Jurisdiktionsgewalt macht das kirchliche Gesetzbuch keinen Unterschied zwischen den Missionsprälaten mit bischöflicher Weihe und jenem ohne diese.

Anders ist es naturgemäß mit der Ausübung der Weihegewalt.

Die Apostolischen Vikare mit Bischofsweihe können die Sakramentspendung (Firmung, hl. Weihen), Konsekrationen und Benediktionen in derselben Weise vornehmen, wie die Diözesanbischöfe. Die vorgeschriebene Formel muß in allen drei Kategorien der hl. Handlung — in erstem Falle *jure divino*, in den zwei anderen *jure ecclesiastico* — unbedingt gewahrt werden, da sie sonst ungültig vollzogen wird²⁰. Dagegen berührt der Mangel der liturgischen Kleidung niemals ihre Gültigkeit und,

¹⁹ Die Entscheidung der Ritenkongregation vom 8. März 1919, die den Apostolischen Vikaren die oben aufgezählten liturgischen Rechte vorenthält, erließ im Einklang mit Can. 2 und 308 des kirchlichen Gesetzbuches. *Acta Apostolicae Sedis XI* (1919) 145.

²⁰ Can. 1148 § 1.

wenn ein hinreichend schwerwiegender Grund vorliegt, auch nicht ihre Erlaubtheit. „Ex gravi et urgenti causa“ gestattete die Propagandakongregation dem Bischof Pallu von Tonking die Spendung der hl. Firmung ohne Mitra und Pluviale²¹.

Kommt einem Apostolischen Vikar ausnahmsweise die Bischofsweihe nicht zu oder hat der Neuernannte noch keine Gelegenheit gefunden, sie zu empfangen, so kann er trotzdem innerhalb seines Jurisdiktionsbezirks und solange er im Amte ist, folgende hl. Handlungen vornehmen²²:

1. Alle Benediktionen vollziehen, die nach den liturgischen Vorschriften dem Bischof reserviert sind, ausgenommen die Spendung des dreifachen bischöflichen Segens.

2. Kelche, Patenen und Tragaltäre mit einem vom Bischof geweihten Öl konsekrieren. Andere Konsekrationen, z. B. von Kirchen, festen Altären usw. stehen ihnen nicht zu; sie wären gegebenenfalls ungültig²³.

3. Ablässe von fünfzig Tagen erteilen.

4. Die Firmung spenden; das zu verwendende Chrisma muß vom Bischof konsekriert sein²⁴.

5. Unter Befolgung der kanonischen Bestimmungen die Tonsur und die niederen Weihen erteilen.

6. Einmal im Jahre an einem höheren Festtage den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass spenden.

Die oben bezeichneten zwei Bedingungen, nämlich: innerhalb des Jurisdiktionsbezirkes und solange sie im Amte sind, berühren in Nr. 1 der Vollmachten nur die Erlaubtheit²⁵, in den anderen Fällen die Gültigkeit der Handlung.

b) Spezialrechte.

Unter den Einzelrechten, die den Apostolischen Vikaren zukommen, weisen jene, die sich auf den Klerus des Vikariats beziehen, einige wichtige Besonderheiten auf. Das kirchliche Gesetzbuch behandelt sie in den Can. 295—298.

Die Vikariate besitzen nur zum allergeringsten Teil einen eingeborenen Klerus. In der Regel erhalten sie ihren ganzen Seelsorgklerus oder den größten Teil desselben von auswärts. Es sind in erster Linie die missionierenden Orden oder sonstigen Institute, die den Missionsoberen das notwendige Personal übersenden. Ihnen können sich andere Priester anschließen, die entweder von der Propagandakongregation beauftragt sind oder aus eigener Initiative sich dem Missionswerk zur Verfügung stellen.

²¹ Collectanea I n. 178 p. 56 (22. März 1669).

²² Can. 294 § 2. ²³ Can. 1147 § 1.

²⁴ Can. 781 § 1. ²⁵ Can. 1147 § 1.

Im Interesse der guten Ordnung, speziell im Interesse der Missionsarbeit mußte dem Apostolischen Vikar mindestens das Recht eingeräumt werden, die Beglaubigungsschreiben der neuen Missionare zu prüfen, gleichsam die geistliche Paßkontrolle auszuüben. Das verfügte hinsichtlich der Ordensmissionare bereits Klemens IX. im Breve „*Speculatores domnus Israel*“ vom 13. September 1669 für die Vikariate Fernasiens²⁶, und wiederholte Benedikt XIV. im Breve „*Apostolicum ministerium*“ vom 30. Mai 1753 für England²⁷. Die Propagandakongregation urgierte die päpstliche Vorschrift im Anschluß an die Tridentinische Gesetzgebung²⁸ in allen Missionen und betreffs aller Missionare²⁹.

Can. 295 § 1 bestimmt als geltendes Recht, daß die Missionsprälaten von allen Missionaren ohne Unterschied die Beglaubigungsschreiben verlangen können und müssen. Ein Missionar, der aufgefordert wird, seine bezüglichen Dokumente vorzulegen und dies verweigert, kann und muß von allen geistlichen Amtshandlungen ausgeschlossen werden. Dazu einige Bemerkungen!

Es handelt sich in erster Linie um das Recht bzw. die Pflicht der Missionsprälaten, die Beglaubigungsschreiben zu verlangen, und in zweiter Linie um die Verpflichtung des ankommenden Missionars, sie vorzulegen. Diese anscheinend subtile Unterscheidung ist von Wert. Daraus folgt nämlich erstens, daß die im zitierten Kanon angedrohte Ausschaltung aus dem Kirchendienst noch nicht verhängt werden kann, wenn sich der neue Missionar beim Apostolischen Vikar einfach nicht meldet, sondern erst dann, wenn er einer dahinzielenden allgemeinen oder speziellen Aufforderung bewußterweise nicht nachkommt. Es muß also zur Begründung des Einschreitens gegen ihn eine Weigerung im formellen Sinne vorliegen. Ferner ergibt sich die Folgerung, daß der Apostolische Vikar bestimmen kann, in welcher Weise die Vorlage der Beglaubigungsschreiben zu geschehen hat, ob persönlich oder schriftlich, ob gemeinsam etwa durch den Ordensobern oder einzeln, ob unmittelbar ihm selbst oder seinem Delegierten usw.

Es mag auch beachtet werden, daß das kirchliche Gesetzbuch ausdrücklich nur von einer Prüfung der Beglaubigungs-

²⁶ Jus Pontificium de Prop. Fide pars I vol. I p. 400 (§ 2).

²⁷ Jus Pontificium de Prop. Fide pars I vol. I p. 530 s. (§ 6).

²⁸ Vgl. Sessio XXIII cap. 16 de Reform.

²⁹ S. C. de Prop. Fide 23. Nov. 1688: Collectanea I n. 178 ad 5 p. 56 s.; 9. März 1773: Collectanea I n. 495 p. 306 s.; 30. Sept. 1848: Collectanea I n. 1033 p. 561; 20. April 1873: Collectanea II n. 1400 p. 73.

schreiben, nicht aber von einer solchen der persönlichen Eigenschaften der neuen Missionare spricht. Die Garantie für ihre Person übernehmen zunächst diejenigen Instanzen, die die Beglaubigungsschreiben ausgehändigt haben. Durch diese Rechtsauffassung wird die Verantwortungslast der sendenden Organe (Generalate, Provinzialate der Orden usw.) in ein helles Licht gerückt.

Wenn die Durchsicht der Beglaubigungsschreiben mit einem günstigen Resultat abschließt, so ist damit die Vorbedingung geschaffen, daß die Missionare zur Mitarbeit am Missionswerk herangezogen werden können. Die Ausrüstung mit den notwendigen Vollmachten geschieht durch den Apostolischen Vikar auf Bitten des Missionars. Eine Abweisung ist nur aus schwerwiegendem Grunde in Einzelfällen zulässig³⁰.

Daß ein allgemeiner oder wenig begründeter Ausschluß der hinreichend legitimierten Kleriker gesetzlich nicht statthaft ist, bekundet den Willen des Apostolischen Stuhles, daß wegen der ungeheuer großen und wichtigen Aufgaben des Missionswerkes von den Apostolischen Vikaren bereitwilligst alle Kräfte angespannt werden sollen, die sich ordnungsgemäß zur Verfügung stellen. Im Hinblick auf das „operarii autem pauci“ wird den Missionsprälaten durchaus nicht dieselbe Freiheit in der Abweisung fremder Priester gelassen, wie die Diözesanbischöfe mit ausreichendem, eigenem Klerus sie beanspruchen können. Die Bestimmung, daß in Ausnahmefällen einem Kandidaten die Teilnahme am Missionswerk verweigert werden kann, bildet ein Sicherheitsventil gegen Unzukömmlichkeiten.

Die Inkardination fremder Priester in das Vikariat, die natürlich nur bei Weltpriestern oder von den Gelübden dispensierten Ordensgeistlichen in Frage kommen kann, wird durch obige Bestimmungen nicht berührt. Diese vollzieht sich nach den allgemeinen Regeln.

In der Ausübung der Seelsorge unterstehen die Missionare der Autorität des Apostolischen Vikars. Hinsichtlich der Weltpriester ist nie eine Schwierigkeit gewesen. Wie aber verhält es sich mit den Religiösen-Missionaren?

Das Tridentinische Konzil hatte die Regularen, soweit sie in der Seelsorge der Weltleute tätig waren, grundsätzlich der Jurisdiktion der Ordinarien unterworfen³¹. Da diese Bestimmung in der praktischen Durchführung auf große Schwierigkeiten stieß, sahen sich die Päpste öfters veranlaßt, sie eindringlich zu wieder-

³⁰ Can. 295 § 2.

³¹ Sessio XXV de Regularibus cap. 11.

holen und sie gegen alle Durchbrechungsversuche zu schützen. Besonders Benedikt XIV. suchte in der Konstitution „Firmandis“ vom 6. November 1744 die Rechte der Ortsbischöfe betreffend die Seelsorgetätigkeit der Regularen in allen Einzelheiten möglichst scharf zu umreißen³². Bei Einführung der Apostolischen Vikare tauchte die Frage auf, ob die tridentinischen Grundsätze in den Vikariaten eine strikte Anwendung finden sollten oder ob den Religiösen-Missionaren, die sich auf Grund ihrer früheren Missionsprivilegien einer weitgehenden Selbständigkeit erfreuten, ausnahmsweise ein höheres Maß von Unabhängigkeit zu gewähren sei³³. Die Regularen glaubten vielfach, das Letztere beanspruchen zu müssen, aber der Apostolische Stuhl urgierete und präzisierete die konsequente Durchführung der Tridentinischen Bestimmungen in den Missionen. Eine allgemeine Regelung fand aber nicht statt, vielmehr wurden die einzelnen Missionsgebiete getrennt behandelt. Holland erhielt seine Regelung durch das Dekret der Propagandakongregation vom 15. Oktober 1624, bekräftigt im Breve Urbans VIII. „Salvatoris“ vom 5. Mai 1626³⁴. Klemens IX. entschied dieselbe Angelegenheit im Breve „Speculatores domus Israel“ vom 13. September 1669 für die Vikariate Fernasiens. Die Konstitution Benedikts XIV. „Apostolicum ministerium“ vom 30. Mai 1753 ordnete die bezüglichen Verhältnisse in England mit großer Ausführlichkeit³⁵. Für die neuere Zeit gewann die Konstitution Leos XIII. „Romanos Pontifices“ vom 8. Mai 1881 besondere Bedeutung³⁶. Ursprünglich nur für England und Schottland gegeben, wurde sie von der Propagandakongregation auf andere Missionen ausgedehnt. Sie enthält u. a. die Bestimmungen über die Missionsp. 184.

Das kirchliche Gesetzbuch wiederholt als geltendes Recht die Bestimmungen, die in den vorher angeführten päpstlichen Erlassen niedergelegt sind. Es weicht in keinem Punkte von ihnen ab, so daß diese, weil in ihrer Form weit ausführlicher, für die Interpretation des kodifizierten Textes herangezogen werden müssen³⁷.

Die Tätigkeit der Religiösen-Missionare unterliegt der Jurisdiktion, Visitation und Koerzitivgewalt der Aposto-

³² Codicis juris canonici fontes (Gasparri) I 855.

³³ Das Verhältnis der Religiösen-Missionare zu den Bischöfen in den ehemals spanischen Kolonien Amerikas bleibt an dieser Stelle unberücksichtigt.

³⁴ Jus Pontif. de Prop. Fide pars I vol. I p. 54 ss.

³⁵ Codicis j. can. fontes I 390 ss.

³⁶ Collectanea II n. 1552 p. 145 ss.

³⁷ Vgl. Can. 6, 2^o.

lischen Vikare, sofern folgende Angelegenheiten in Betracht kommen³⁸: 1. die Leitung der Mission, sei es, daß es sich um eine einzelne Missionsstation oder um einen größeren Bezirk (Dekanat) handelt³⁹; 2. die Ausübung der Seelsorge; 3. die Verwaltung der Sakramente; 4. die Leitung der Schulen; 5. die Gaben, die im Hinblick auf die Mission gegeben werden; 6. die Ausführung von Stiftungen zugunsten der Mission.

Ist das Recht der Apostolischen Vikare in den angeführten Punkten ein ausschließliches (*jus privativum*), so daß der Ordensobere in dieser Beziehung gar keine Ingerenz auf das Tun und Lassen seiner Untergebenen hat? Can. 296 § 1 läßt diese Frage offen. Er behauptet nicht positiv das alleinige Recht der Apostolischen Vikare, noch verneint er es ausdrücklich. Anderweitige Texte lassen aber erkennen, daß hinsichtlich der genannten Missionstätigkeit der Religiösen ein gemeinsames Recht (*Jus cummulativum*) des Apostolischen Vikars und des Ordensoberen besteht. Der Beweis ist ein doppelter: 1. der § 2 desselben Kanons nimmt den Fall an, daß zwischen den Anordnungen des Apostolischen Vikars und denen des Ordensoberen betreffend die im § 1 aufgezählten Angelegenheiten ein sachlicher Konflikt obwalte. Wenn nun der Ordensobere hierin keinerlei Kompetenz besäße, so könnte von einem Konflikt der beiderseitigen Anordnungen rechtlich gar nicht gesprochen werden; vielmehr wäre dann immer ein unbefugter Übergriff von seiten des Ordensoberen zu verzeichnen, von dem aber das Gesetz nicht einmal andeutungsweise spricht. 2. Weil der zitierte Kanon das alte Recht, wie es schon Benedikt XIV. aufgestellt hat, wiederholt, so ist er in seiner Tragweite aus den früheren Quellen zu verstehen. Diese geben uns in der angeregten Frage volle Klarheit. Die schon mehrfach zitierte Konstitution Benedikts XIV. „*Apostolicum ministerium*“ sagt folgendes: „*Habent itidem Vicarii Apostolici utpote Sanctae Sedis Delegati*⁴⁰, *potestatem supra regulares in iis omnibus, quae animarum curam et sacramentorum administrationem respiciunt. At vero huiusmodi ius non solum iis competit, verum etiam regularibus superioribus, quibus concessum est, suos religiosos animarum regimen sive*

³⁸ Can. 296 § 1.

³⁹ Im Ausdruck: „*Ad missionum regimen*“ des Kanons 296 § 1 bezeichnet „*missio*“ dem Kontext entsprechend nicht die Gesamtmission, an deren Spitze der Missionsprälat steht, sondern „*Missionsstation*“ oder eine Gruppe von Missionsstationen, denn nur diese werden von den Religiösen-Missionaren, über die der zitierte Kanon Bestimmungen trifft, verwaltet.

⁴⁰ Nach dem geltenden Recht besitzen die Apostolischen Vikare diese Vollmachten nicht mehr als Delegaten des Hl. Stuhles, sondern *jure ordinario*.

sacramentorum administrationem male exercentes punire“ (§ 6). In diesem Text wird zum Schluß darauf hingewiesen, wie die Ordensoberen das ihnen zustehende Recht tätigen sollen. Ihre Aufgabe ist hauptsächlich eine kontrollierende, ob nämlich die ihnen unterstellten Religiösen als Missionare voll und ganz ihre Pflichten erfüllen, wie es Ordensleuten nach den Regeln der von ihnen gelobten Vollkommenheit geziemt. Wenn hierin Mängel entdeckt werden, sollen die Oberen die notwendigen Heilmittel in Anwendung bringen.

Die Ausübung des Jus cumulativum, einerseits vom Apostolischen Vikar und andererseits vom Ordensoberen, kann durchaus im harmonischen Zusammenwirken geschehen. Doch ist bei dem besten Willen die Gefahr einer Kollision nicht ausgeschlossen. Möglicherweise werden dem Missionar sich widersprechende Verfügungen zur Ausführung auferlegt. Diesen partikulären Fall nimmt Can. 296 § 2 als gegeben an, und er bestimmt, daß unter solchen Umständen der Verfügung des Apostolischen Vikars der Vorzug gegeben werden müsse. Das entspricht der Stellung des Apostolischen Vikars als des unmittelbar Verantwortlichen für das Missionswerk seines Bezirks. Jedoch fügt der angezogene Kanon zwei Bemerkungen hinzu: 1. dem Ordensoberen steht der Rekurs an den Apostolischen Stuhl frei, wenn auch die vom Missionsprälaten erflossene Verordnung vorläufig befolgt werden muß. Zuständig für den Rekurs ist die Propagandakongregation, die alle Angelegenheiten, die die Religiösen als Missionare betreffen, entscheidet. Sollte etwa in der schwebenden Differenz das Ordensinteresse dominierend sein, so tritt die Propaganda den Akt an die Religiösenkongregation ab⁴¹. 2. Statuten, die zur Lösung des besagten Konflikts einen anderen Weg zeigen, sind durchzuführen, wenn sie die Genehmigung des Apostolischen Stuhles erhalten haben.

Keine Kompetenz besitzt der Apostolische Vikar in den Angelegenheiten des Ordenslebens seiner Missionare. Hierin ist ausschließlich der Ordensobere zuständig, ausgenommen jene Einzelfälle, in denen das Gesetz dem Ordinarius loci Zugeständnisse macht⁴². Während also der Ordensobere seinen Einfluß auf die Missionstätigkeit der Religiösen auszudehnen vermag, kann umgekehrt der Apostolische Vikar in das Ordensleben seiner Missionare nicht eingreifen.

Die Frage, ob der Apostolische Vikar gleichzeitig der Regularobere für die Religiösen seines Vikariats sein könne, wird im kirchlichen Gesetzbuch nicht ausdrücklich

⁴¹ Vgl. Can. 252 § 5.

⁴² Can. 296 § 2.

entschieden. Doch setzen Can. 296 § 2 und 297 voraus, daß die Träger der kirchlichen Jurisdiktion und der Ordensgewalt zwei verschiedene Persönlichkeiten seien. Daraus wird man ableiten müssen, daß die Scheidung der beiden Gewalten als Regel zu betrachten ist.

Der Apostolische Vikar kann die Religiösen, selbst die exempten, zur Übernahme der Seelsorge zwingen, wenn folgende Bedingungen zutreffen: 1. der hinreichende Weltklerus fehlt; 2. die Religiösen dem Vikariat zugeschrieben sind, d. h. einem Kloster des Vikariats als Mitglieder angehören oder eigens zum Dienste des Vikariats gesandt worden sind; 3. der Ordensobere um seine Meinung gefragt worden ist, die aber nicht unbedingt befolgt zu werden braucht⁴³; 4. nicht spezielle vom Apostolischen Stuhl genehmigte Statuten entgegenstehen⁴⁴.

Die Mitglieder jener religiösen Genossenschaft, der das Vikariat vom Apostolischen Stuhl übertragen worden ist, sind für den Fall, daß der Apostolische Vikar mangels sonstiger Hilfe ihre Mitwirkung in der Seelsorge für notwendig erklärt, nicht nur *ex caritate*, sondern *ex officio et justitia* verpflichtet, ihre Kräfte zur Verfügung zu stellen. Klemens IX. sagt: „Porro dicti regulares in defectu sacerdotum saecularium non solum titulo charitatis, sed etiam justitiae curam animarum teneantur exercere“⁴⁵. Der tiefste Grund liegt darin, daß die religiöse Gesellschaft, die nach Übereinkunft mit dem Apostolischen Stuhl die Sorge für das Missionsgebiet auf sich genommen hat, durch einen Quasi-Kontrakt gebunden ist, nach Möglichkeit die erforderlichen Kräfte für die Seelsorge und Ausbreitung des Glaubens mobil zu machen⁴⁶.

Meinungsverschiedenheiten in Sachen der Seelsorge, die zwischen einzelnen Missionaren oder verschiedenen Ordensfamilien oder zwischen Missionaren und Nicht-Missionaren entstehen, sollen — vorausgesetzt natürlich, daß sie die öffentliche Ordnung irgendwie berühren — von den Apostolischen

⁴³ Vgl. Can. 105, 1^o

⁴⁴ Can. 297. Der in diesem Kanon ausgesprochene Zwang ist keine Neuerung, sondern nur eine Wiederholung der bereits von Klemens IX. im Breve „*Speculatores*“ getroffenen Bestimmungen. Es ist nicht ohne Interesse, darauf hinzuweisen, daß das kirchliche Gesetzbuch für die Seelsorge in den Ländern der regulären Hierarchie hierzu eine, wenn auch unvollkommene Parallele geschaffen hat. Can. 1334 verleiht den Diözesanbischöfen das Recht, die Religiösen, die exempten nicht ausgenommen, zur katechetischen Unterweisung des Volkes heranzuziehen. Wir haben also hier einen Fall, in welchem sich das gemeine Recht dem Missionsrecht bis zu einem gewissen Grade angeglichen hat.

⁴⁵ Breve „*Speculatores*“ § 2.

Vikaren, soweit es geht, in friedlichem Ausgleich beigelegt, oder, falls eine Einigung der Parteien nicht erreicht werden kann, autoritativ erledigt werden. Den Parteien bleibt der Rekurs an den Apostolischen Stuhl (Propagandakongregation) offen, der sie aber nicht davon entbindet, die gefallene Entscheidung vorläufig zur Ausführung zu bringen⁴⁷.

Die Zuständigkeit des Forums des Missionsprälaten für die Streitigkeiten der Religiösen auf Grund des Can. 298 gilt nur dann, wenn das Streitobjekt die Seelsorge betrifft. Für die Materien, die außerhalb der Seelsorge liegen, bewahren die exempten Orden ihr Ausnahme-Privileg. Sie können darin nur vom Apostolischen Stuhl ein Urteil empfangen⁴⁸. Ferner müssen alle Streitfälle, die in ihrer Bedeutung über das gewöhnliche Maß hinauswachsen, vor den Apostolischen Stuhl gebracht werden⁴⁹. Eine der berühmtesten *causae maiores* war in dieser Beziehung der sogenannte Ritenstreit in China und Vorderindien.

Die vorstehenden an der Hand des kirchlichen Gesetzbuches entwickelten Bestimmungen über das rechtliche Verhältnis der Apostolischen Vikare zu den Religiösen-Missionaren sowie die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen ihnen und den Ordensoberen werden in verschiedenen Missionen durch partikuläre Statuten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im einzelnen genauer umschrieben. Darin finden sich detaillierte Angaben z. B. über die Trennung der Missions- und Ordensgüter und über die Autorität, die einerseits der Apostolische Vikar, andererseits der Ordensobere hinsichtlich ihrer Verwaltung durch die Missionare ausüben kann. Solche Statuten haben durch das kirchliche Gesetzbuch allgemein an Bedeutung gewonnen. Denn sowohl im Can. 296 wie 297 weist es ausdrücklich auf die Existenz partikulärer Statuten hin, denen es sogar die Kraft beißt, einige Vorschriften des *Codex juris canonici* zu derogieren. Allerdings kommt ihnen diese Wirkung nur dann zu, wenn sie endgültig oder mindestens provisorisch vom Apostolischen Stuhl (Propagandakongregation) genehmigt worden sind.

Die Amerikamissionen nach Forteguerra (1706).

Von Prof. Dr. Schmidlin in Münster.

Amerika (Westindien) oder die Neue Welt¹, nach Grotius ursprünglich im nördlichen Teil von norwegischen Stämmen bewohnt²

⁴⁶ Vgl. Grentrup, *Jus missionarum* I 90 s.

⁴⁷ Can. 298. ⁴⁸ Can. 1557 § 2, 2^o. ⁴⁹ Can. 220.

¹ Entdeckt von Kolumbus und benannt nach Vespacci, mit dem grönländischen Meer im N., dem pazifischen im W., dem atlantischen im O. und der Magellanstraße im S., 1200 St. vom alten Erdteil entfernt und 2347 St. lang, in verschiedenen Zonen und Klimaten, reich an Früchten, Tieren, Metallen wie bei uns neben vielen anderen, noch nicht ganz entdeckt und Verbindung mit Arktis unsicher, so daß eine richtige Idee dem Papst nicht gegeben werden kann, aber an der Hand der Berichte der beiden Geographen zu versuchen (F. 1 s.).